

Entnazifizierung in Baden (1): Verfahren

Arbeitsblatt 5 E

Rund vier Wochen vor Inkrafttreten der badischen 'Landesverordnung über die Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus' am 29. März 1947 fasste das badische 'Staatskommissariat für politische Säuberung' diese neue Verordnung und ihre Vorgeschichte zusammen.

Aufgabe

- 1 Arbeite den zentralen Unterschied zwischen der Entnazifizierung vor und nach dem 29. März 1947 heraus.
- 2 Bewerte die Kriterien, die die neue Landesverordnung für 'Sühnemaßnahmen' vorsah.

1 "In dem bisherigen Verfahren gaben die früheren Parteimitglieder, sowie alle, die im öffentlichen oder privaten Leben eine Stellung erstrebte[n], an Hand der vorgeschriebenen Fragebogen eine Erklärung über ihre politische Vergangenheit ab. Die Erklärung wurde durch die in den 18 Landkreisen und den 3 Stadtkreisen errichteten Untersuchungsausschüsse geprüft; die Ausschüsse ergänzten die Erklärungen durch eigene Erhebungen und
5 legten das Ergebnis [...] den bei den Ministerien in Freiburg errichteten Reinigungskommissionen vor. Auf Grund des von dem Untersuchungsausschuss festgestellten Tatbestandes und auf Grund eigener weiterer Erkundigungen fassten die Reinigungskommissionen Beschluss über die dem Betroffenen aufzuerlegende Sanktion. Die Entschliessung unterlag der Bestätigung durch das Militär-Gouvernement [...]

Da die Ausschüsse zu verschiedenen Zeiten und nach verschiedenen Grundsätzen gebildet waren und da
10 gesetzliche Regeln, sowie nähere Weisungen einer Centralstelle fehlten, waren verschiedenartige Entscheidungen auf dem Gebiete der politischen Bereinigung unausbleiblich. [...]

Der Begriff des Militaristen wird [laut Landesverordnung] natürlich nicht ohne weiteres durch die Mitgliedschaft zur Wehrmacht erfüllt. Als Militaristen gelten vielmehr die, die den Krieg zur Beherrschung fremder Völker vorbereitet und gewollt, sowie die, die den Krieg in unmenschlicher Art geführt haben. Wer als Angehöriger der
15 Wehrmacht im Kriege nach den anerkannten Regeln des Völkerrechts lediglich seine Pflicht erfüllt hat, gilt nicht als Militarist. [...]

Gegen die als Hauptschuldige, Schuldige [zu diesen zählten die 'Militaristen'], Minderbelastete und Mitläufer erkannte[n] Personen müssen die Sühnemaßnahmen ausgesprochen werden, die in Kapitel III aufgezählt sind. Die Aufstellung dieser Strafen ist erschöpfend. Das Gericht hat sich an die hier festgelegten Massnahmen zu
20 halten; es hat nicht das Recht, irgend eine in Kapitel III nicht vorgesehene Sühne zu verhängen. Ebenso sind die Strafarten für jede einzelne Gruppe zwingend geregelt. [...] Die Strafen sind teils zwingend vorgeschrieben - für Hauptschuldige und Schuldige -, teils hat das Gericht die Wahl, je nach der Belastung der Betroffenen. Für das

Mass der Schuld ist es bestimmend, ob jemand freiwillig, so bsw. zur Erlangung persönlicher Vorteile, oder ob er infolge wirtschaftlichen oder politischen Druckes der Partei beigetreten ist. Der wirtschaftlich Unabhängige und der geistig Hochstehende ist besonders scharf einzuschätzen; dagegen wird der Arbeiter oder der Angestellte, der in der Zeit von 1930 bis 1933 [j]ahrelanger Arbeitslosigkeit preisgegeben war und nicht wusste, wo er für sich und seine Familie das tägliche Brot hernehmen sollte, sehr mild zu beurteilen sein. Es ist menschlich begreiflich, wenn er durch seinen Anschluss an die Partei lohnende Arbeit und Linderung seiner bitteren Not erhoffte. Nicht unbedingt massgebend für die Festsetzung der Sühne ist die Zeit des Beitritts; im Jahre 1933 liess sich noch nicht mit Bestimmtheit voraussagen, welchen Kurs die Partei nach der Machtergreifung einschlagen werde; dagegen der Massenmord vom 30. Juni 1934, das Errichten der Konzentrationslager, das Niederbrennen der Synagogen, das Aufhören jeder geordneten Rechtspflege klar erkennen lassen, dass die nationalsozialistischen Führer vor keinem Verbrechen zurückschrecken. Wer trotz dieser Erkenntnis der Partei beitrug, hat die Schuld, ein erkennbar verbrecherisches System zu stützen, auf sich geladen. Auch die Übernahme eines Amtes allein ist nicht unter allen Umständen ein Merkmal für besondere Verbundenheit mit dem Nationalsozialismus. [...] Auf dem Land waren es besonders die Lehrer, die gezwungen wurden, in die Partei einzutreten und irgendein Amt zu übernehmen.

Dann und wann wurden [j]unge Lehrer und Lehrerinnen von den ruhigen und besonnenen Bewohnern eines Dorfes, oft sogar von den Geistlichen selbst, gebeten, eine führende Stellung in der HJ oder im BDM zu übernehmen, nur um Schlimmeres zu verhüten. Es wäre sehr verfehlt, in diesen Fällen die Übernahme eines Amtes als Belastung gelten zu lassen. [...] es ist vielmehr stets zu prüfen, wie hat sich der Betroffene in der Zeit von 1933 bis 1945 überhaupt verhalten, hat er andere durch politischen oder wirtschaftlichen Druck der Partei zugeführt oder hat er durch seinen Eintritt in die Partei persönlichen Nutzen gezogen. Nicht eine einzelne Tat oder ein einziges Wort, sondern die ganze Haltung des Betroffenen ist der Entscheidung zu Grunde zu legen.

Bei Festsetzung finanzieller Sühnemassnahmen müssen die Familien- und Vermögensverhältnisse des Betroffenen berücksichtigt werden. Einem Beamten oder Angestellten gegenüber erfolgt die finanzielle Sühne in der Regel durch Zurückstufung um eine oder mehrere Gehaltsstufen [...]" (669 Wörter)

Quelle: Staatsarchiv Freiburg, C 5/1 Nr. 1321, Bilder 203-205 ([Digitalisat](#)).